

**Anlage 1 der Beschlussvorlage: BV/0231/2016 - „2. Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in  
städtischer Trägerschaft (KitaGebS)“**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die  
Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], Seite 384) in der derzeit gültigen Fassung, § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 3464) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], Seite 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 25.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die  
Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)**

Die Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS) vom 29.01.2015 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 17.02.2015, Jahrgang 23, Nr. 02, Seite 5 ff.), die zuletzt durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS) vom 25.06.2015 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde vom 22.07.2015, Jahrgang 23, Nr. 07, Seite 3 ff.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Essengebühren

(1) In den städtischen Kindertagesstätten wird die Teilnahme an der täglichen Inanspruchnahme der Versorgung mit Frühstück, Obst, Mittagessen, Vesper sowie Getränken während der festgesetzten Betreuungszeit geboten.

(2) Für das Mittagessen wird eine Essengebühr in Form einer monatlichen Pauschale in Höhe von 36,00 € erhoben. Für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück, Obst und Mittagessen oder Obst, Vesper und Mittagessen) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 53,30 € erhoben. Für eine Volltagsverpflegung (Frühstück, Obst, Mittagessen und Vesper) wird eine monatliche Essengebühr in Höhe von 70,60 € erhoben.

(3) Für die Monate Juli und Dezember werden keine Essengebühren erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.

(4) Bei Abmeldung von der Essenversorgung bis 08.00 Uhr des jeweiligen Tages werden keine Essengebühren erhoben. Die Nichtinanspruchnahme ist bei der Leitung der Kindertagesstätte anzumelden, in der das Kind betreut wird. Dies gilt auch für Kinder mit Allergien und sonstigen Erkrankungen. Die Essengebühren sind neben den Grundgebühren zu entrichten.

(5) Der Gebührenschuldner kann bei der Stadt Eberswalde bis zum 28. Februar des Folgejahres einen Antrag auf Verrechnung der Essengebühren für das Vorjahr stellen. Bei der Verrechnung wird die Anzahl der Tage der in Anspruch genommenen Versorgung mit dem Tagesgrundpreis für die jeweilige Verpflegungsart (Volltagsverpflegung, Halbtagsverpflegung bzw. Mittagessen) multipliziert. Dieses Zwischenergebnis wird von der bereits entrichteten Essengebühr abgezogen. Der daraus entstehende Differenzbetrag wird den Gebührenschuldnern gutgeschrieben bzw. ist durch die Gebührenschuldner nachzuzahlen. Für die Verrechnung gilt:

- der Tagesgrundpreis für eine Volltagsverpflegung in Höhe von 3,53 €,
- für eine Halbtagsverpflegung in Höhe von 2,66 € und
- eine Mittagsverpflegung von 1,80 €.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2016 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister

Siegel